

Verbesserungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Stand 01.10.2008

Der dieser Versicherung zu Grunde liegende erweiterte Versicherungsumfang gilt für private Tierhalter von Pferden.

Die aufgrund des Antrages beantragten Versicherungen sind rechtlich selbständige Verträge. Die Verbesserungen des Versicherungsschutzes sind besondere Vereinbarungen zu den jeweils abgeschlossenen Versicherungen und gehen den gedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Einer gesonderten Vereinbarung und Dokumentation der zusätzlichen Leistungen bedarf es nicht.

AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen zur Gothaer Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz der Gothaer Tierhalterhaftpflichtversicherungsbedingungen wird wie folgt erweitert:

Deckungssumme

Als vereinbarte Deckungssumme gilt der im Versicherungsschein/dem Nachtrag angegebene doppelte Wert (maximal 20 Mio. EUR).

Berechtigte Reiter und Reitbeteiligungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des berechtigten Reiters sowie von Reitbeteiligten, sofern sie nicht (Mit-)Eigentümer des Tieres sind.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer oder – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB – gegen die Mitversicherten des Vertrages. Die sonstigen Ausschlussvereinbarungen der Ziffern 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen.

Definition Reitbeteiligung: Reitbeteiligungen sind auf eine bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres.

Schäden an Stallungen, Reithallen, Weiden und Pferdeanhängern

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an

- a) gemieteten Stallungen, Reithallen und Weiden bis 25.000 EUR;
- b) geliehenen oder gemieteten Pferdeanhänger bis 2.500 EUR.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Tätigkeit als privater Reitlehrer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen ent- oder unentgeltlichen privaten Tätigkeit als Reitlehrer.

Forderungsausfalldeckung

Die Gothaer bietet dem Versicherungsnehmer und den in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen nach A II. 1 a) – c) Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Tierhalter-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für

- a) Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.
- b) Schadenersatzforderungen unter 2.500 EUR.
- c) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- d) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.
- e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.
- f) Schäden im Zusammenhang mit Verleih, Vermietung, Verpachtung, Verwahrung oder Verkauf von Sachen oder der Vereinbarung von zu erbringenden Leistungen.
- g) Schäden durch eigene Tiere des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Lichtensteins oder Norwegens erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus dem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat; oder
- eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung bei der Gothaer gerechnet die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Die Gothaer leistet Entschädigung in Höhe des nach Sach- und Rechtslage begründeten Schadenersatzanspruches. Die Entschädigung erfolgt maximal bis zur Höhe des titulierten Forderungsbetrages im Rahmen der über diese Tierhalter-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme und Versicherungsbedingungen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche an die Gothaer abzutreten.

Die Gothaer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Personen beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

Besondere Bedingungen zur Gothaer Hausratversicherung

Reitzubehör außerhalb der Wohnung

Der Versicherungsschutz der Gothaer Hausratversicherungsbedingungen wird wie folgt erweitert:

Reitzubehör (wie z. B. Reitsättel, Zaumzeug etc.) ist weltweit versichert, auch wenn es sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet, sofern es

- a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person steht
- b) und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befindet.
- c) Versicherungsschutz besteht außerdem für Reitzubehör, das im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges durch Diebstahl abhanden kommt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Besondere Bedingungen zur Gothaer Unfallversicherung

Mehrleistung

Der Versicherungsschutz der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2008) wird wie folgt erweitert:

- a) Führt ein Unfall im Sinne der Ziff. 1.3 GUB 2008 während des Umgangs mit einem Pferd oder beim Reiten eines Pferdes (Voraussetzung ist das Tragen einer Reitkappe nach gültiger EN/DIN-Norm beim Reiten sowie beim Auf- und Absitzen) zu einer Leistung, erbringt die Gothaer das Doppelte der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

Die Mehrleistung ist jeweils in allen Leistungsarten für jede versicherte Person auf höchstens 150.000 EUR, in der Unfallrente auf 1.500 EUR beschränkt.

- b) Die Ziffer 1.4.4 GUB 2008 – Infektionsklausel – gilt ausdrücklich auch in Ansehung von Infektionen im Zusammenhang mit Zeckenbissen, insbesondere durch FSME und Borreliose.
- c) Mitversicherung einer Parasitose durch den kleinen Fuchsbandwurm.

In Erweiterung der Ziffer 1.1 GUB 2008 und der Ziffer 1.4.4 GUB 2008 gilt:

Unter den Versicherungsschutz fällt auch eine Parasitose der versicherten Person durch den kleinen Fuchsbandwurm (Versicherungsfall). Hierbei spielt es keine Rolle, auf welchen Wegen die Parasiten/-eier in den Körper der versicherten Person gelangt sind.

Als Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles gilt die erstmalige Feststellung von Antikörpern gegen den kleinen Fuchsbandwurm im Blut der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages.

Ist der Versicherungsfall eingetreten, so leistet die Gothaer

- 25.000 EUR für den Invaliditätsfall
- 5.000 EUR für den Todesfall